

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Inkrafttreten der  
8. Änderung des Bebauungsplanes  
»Mühlen-/Mühlenbacher Straße« im  
Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 1392/5  
in der Otto-Göller-Straße im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Haslach i.K. hat am 5. Juli 1994 in öffentlicher Sitzung die 8. Änderung des Bebauungsplanes »Mühlen-/Mühlenbacher Straße« im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung betrifft den Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 1392/5 in der Otto-Göller-Straße 8. Maßgebend für die Änderung ist das Deckblatt vom 19.4.1994.

Mit Verfügung vom 27.7.1994 teilt das Landratsamt Ortenaukreis mit, daß die v.g. Bebauungsplanänderung den Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches, den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

**Die Änderungssatzung wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich (vgl. § 12 BauGB).**

Die Bebauungsplanänderung kann einschl. ihrer Begründung im Rathaus Haslach (Stadtbauamt) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

»Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung bei diesem Bebauungsplan sind nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
- Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.«.

77716 Haslach i.K., den 12. August 1994  
Bürgermeisteramt  
gez. Winkler